



45.

Breslauer Kreisblatt.

Zwölfter Jahrgang.

Sonnabend, den 8. November 1845.

Bekanntmachungen.

Die im Kreise Breslau lebenden Medizinal-Personen (Wundärzte, Thierärzte und Hebammen) sind angewiesen und verpflichtet, zu Ende jeden Quartals an den Königl. Kreis-Physicus Herrn Dr. Engler hier ihre Sanitäts-Berichte und Geburts-Listen einzureichen. Viele derselben bleiben nach einer mir heut gewordenen Mittheilung des Herrn Kreis-Physicus hiermit im Rückstande; weshalb ich die Dorfgerichte, an deren Orten Medizinal-Personen von der genannten Cathegorie domiciliren, anweise, solchen zu eröffnen, wie ich von nun ab, die mir von dem Herrn Kreis-Physicus anzugebenden Rückstände mittelst Strafboten auf Kosten der Säumigen werde einholen lassen.

Breslau den 2. November 1845. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Durch saumselige Führung der Controlle über die Klassensteuer-Zu- und Abgänge hat sich bei zwei Dorfgerichten des Kreises eine Nachzahlung herausgestellt.

Zur Vermeidung ähnlicher Verstöße, weise ich die Dorfgerichte des Kreises allen Ernstes an, sowohl bei Aufnahme aller klassensteuerpflichtigen Personen, als bei Formirung der Semester Zu- und Abgangslisten mit der größten Sorgfalt und Pünktlichkeit zu Werke zu gehen, damit bei der Aufnahme der Klassensteuer-Listen Niemand übersehen, bei den Abgangslisten Niemand zur Ungebühr in Abgang gestellt und bei den Zugangs-Listen kein Individuum fortgelassen wird.

Die Heberolle von der Klassensteuer bietet für dies Geschäft die sicherste Controlle, und bleibt solche mit der ihr gebührenden Aufmerksamkeit zu führen. Erwiesene desfallsige Pflichtwidrigkeiten würden eine, den Umständen nach, gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Ortserheber zur Folge haben.

Breslau den 3. November 1845. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Mit Hinweisung auf die Verordnung des Königlichen Oberlandes-Gerichts vom 16. October a. c. (Amtsblatt Stück 44. pag. 329.) mache ich sämmtlichen Schiedsmännern des platten Landes des Kreises Breslau bemerklich, wie ich die Geschäfts-Nachweisung pro 1845 jedenfalls bis zum 15. December a. c. gewärtige, da ich mit dem 16. December c. die Rückstände auf Kosten der Säumigen einholen lassen werde.

Hierbei verweise ich auf das Schema (Amtsblatt 1841 pag. 200.)

Breslau den 3. November 1845.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Aus den zurückfolgenden Impflisten, habe ich entnommen, daß meine Kreisblatt-Verordnung vom 30. Juli. a. c. Nr. 31 (pag. 115.) bei den Dorfgerichten, in Bezug auf die nachträgliche Impfung der bei der diesjährigen Frühjahrsimpfung ungeimpft gebliebenen Kinder wenig oder gar keine Beachtung gefunden hat; so daß die meisten Impflisten zur Vervollständigung remittirt werden müssen. Bis zur Anfertigung der General-Impfliste ist noch 2 Monate Zeit vorhanden, und weise ich die Dorfgerichte an, in dieser Zwischenzeit die ungeimpft gebliebenen Kinder, entweder durch die betreffenden Bezirks-Impfärzte, oder im hiesigen Institut, wo alle Freitage, Nachmittags 2 Uhr geimpft wird, impfen zu lassen, und in die Listen einzutragen.

Die Dorfgerichte haben auf die pünctliche Ausfüllung der Listen zu halten; und mir die säumigen Eltern der Impflinge, welche der bestehenden Vorschrift sich nicht fügen mögen, namhaft zu machen; um auf solche von hier aus einwirken zu können.

Säumige Dorfgerichte haben Strafe zu gewärtigen, die ich unerläßlich vollstrecken werde.

Breslau den 3. November 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Extract

aus dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Breslau vom 29. October 1845 Stück 44.

№ 29. Die Anwendung der gesetzlichen Maaße und Gewichte beim Gewerbebetrieb betreffend.

Mit Bezug auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung Seite 142.) die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 25. Mai 1820 (Gesetzsammlung Seite 79) und vom 28. Juni 1827 (Gesetz-Samml. S. 83.) und die Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 127) bringen wir hiermit in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. August 1840 (Amtsblatt Seite 244) Folgendes in Erinnerung:

1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempelten Maaße oder Gewicht erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preußisches Maaß und Gewicht reducirt werden. Durch Uebertretung dieser Vorschriften macht sich nicht bloß der Verkäufer, sondern auch der Käufer straffällig.

2. Alle Gewerbtreibende, welche ungestempeltes Maaß (z. B. Schles. Ellen) oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren in ihren Gewerbebetrieb dient, besitzen oder gebrauchen, machen sich schon dadurch straffällig, und dürfen mit der Behauptung des Privatgebrauchs in ihrer eigenen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden.

3. Alle öffentlichen, sowohl Staats- als Gemeinde-Behörden und Beamten, so wie alle, welche zur öffentlichen Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts bestellt sind, wie Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. dürfen sich bei ihren Geschäften nur Preußischer gehörig gestempelter Maaße und Gewichte bedienen, auch in ihren Geschäftslocalen nicht dulden.

4. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen, und die in den Gewerbslocalen und auf den Marktstellen vorhandenen Maaße und Gewichte fortwährend zu überwachen, die dabei aufgefundenen ungestempelten Maaße und Gewichte jedesmal in Beschlag zu nehmen und die Contravenienten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

5. Von allen wegen Maaß- und Gewichts-Vergehungen eingehenden Geldstrafen gebührt den Denuncianten, auch wenn sie nicht Beamten sind, die Hälfte.

Breslau den 19. October 1845.

Vorstehende Amtsblatt-Verordnung bringe ich zur Kenntniß der Orts-Polizei-Behörden und der Dorfgerichte zur genauesten Beachtung.

Breslau den 4. November 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Den Herren Landräthen theilen wir folgende von dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn von Wedell aufgestellten Fragen:

1. ob sich die Kartoffelkrankheit in allen oder nur in einigen Gegenden des Departements gezeigt, und ob und wo sie besonders zerstörend gewüthet hat;
2. wie hoch der Verlust an Kartoffeln im Vergleich zu der gehabten Erndte anzuschlagen und ob einige auf Erfahrung basirte Aussicht vorhanden ist, daß die bei der Einsammlung von der Krankheit noch nicht ergriffenen Kartoffeln sich in den Kellern und Gruben gesund erhalten werden;
3. ob und welche Versuche und Erfahrungen man darüber angestellt und gemacht hat, inwiefern der Genuß der erkrankten Kartoffeln dem Viehe nachtheilig ist;
4. ob in Folge der Kartoffelkrankheit ein dringender Nothstand zu besorgen ist, und ob und welche Maaßregeln zu Beseitigung der dringenden Noth etwa zu ergreifen und vorzubereiten sein möchten?

mit, um so schleunig als möglich, spätestens binnen 14 Tagen, uns deren Beantwortung in Beziehung auf den ihrer Verwaltung anvertrauten Kreis zugehen zu lassen.

Breslau den 28. October 1845. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntniß der Wohllöblichen Dominien und der Dorfgerichte des Kreises; um mir über vorstehende Fragen die bis jetzt angestellten Erörterungen bis zum 20. huj. einzuberichten.

Breslau, den 5. November 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die Dorfgerichte des Kreises weise ich an, mir bis zum 20. December a. c. bezüglich der jüdischen Bevölkerung einzuberichten pro anno 1845

a. Die Geburten
Knaben oder Mädchen, darunter uneheliche;

b. Die Trauungen
mit Angabe des Alters der Getrauten.

c. Die Todesfälle
mit Angabe des Todestages und der Todesart.

Negativ-Anzeigen bedarf ich nicht, und werde ich am 21. December a. c. annehmen, daß mir keine Anzeigen hierüber mehr eingehen; um die etwa eingegangenen Special-Berichte in die General-Nachweisung zusammenstellen zu können.

Breslau den 5. November 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die zur Unterhaltung der Canther, Bohrauer, Ranserner und Kohlenstraße verpflichteten Ortschaften sind ihren diesfallsigen Verpflichtungen im Laufe dieses Jahres wenig oder gar nicht nachgekommen.

Dieselben fordere ich daher auf, das Versäumte nunmehr schleunigst nachzuholen und die genannten Straßen binnen spätestens 4 Wochen überall in guten Stand zu setzen und die fehlenden Vorrathshaufen anzufahren; nach Ablauf dieser Frist aber zu gewärtigen, daß solches durch Lohnarbeit auf ihre Kosten bewirkt werden wird.

Breslau den 6. November 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Auf der Chaussee zwischen Lilienthal und Weide ist ein Gebund Band-Eisen, den 1. November gefunden worden; der sich gehörig legitimirende Eigenthümer kann solches bei dem Ortsgericht Weide in Empfang nehmen.

Breslau den 5. November 1845. Knnigl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der Pferdejunge und Corrigende Carl Wiesner zu Gräbschen hat sich in der Nacht vom 5. zum 6. huj. zum zweitenmale aus seinem Dienste ohne alle Ursache heimlich entfernt und seine sämmtlichen Sachen mitgenommen. Falls derselbe sich im Kreise zwecklos umhertreibt, ist er von der ihn betreffenden Commune zu arretiren und an das Dorfgericht zu Gräbschen abzuliefern.

Breslau den 6. November 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

In der Nacht vom 29. zum 30. October sind aus dem Gaststalle zu Gr. Mochbern vom Wagen des Müller Johann Göhring aus Neuwedell aus der Neumark, aus einem verschlossenen Kasten, welcher auf dem Felde erbrochen wiedergefunden worden, nachstehende Sachen gestohlen worden:

30 Thaler baar Geld in $\frac{1}{1}$; ein russisch-grüntuchner Mannsrock, den Schoos mit schwarzen Kamelott, die Aermel mit Kattun gefuttert; eine schwarze Tuchweste mit blauem Kattun gefuttert; eine grüne Tuchmütze mit blankem Lederschirm und Bommel; ein schwarzseidnes Halstuch; ein weißes Vorhemdchen; ein Paar weiße Lederhandschuh, ein schwarzer Kamelot-Frauen-Ueberrock; ein großes schwarzes Umschlagetuch; eine weiße Haube mit schwarzem Band und Schleifen; ein Paar schwarze Tuchschuhe mit Leder besetzt; ein Paar schwarze Lederschuhe; ein Paar weiße Lederhandschuhe; eine schwarzbunte Kopf-Bettzüche, darin $2\frac{1}{2}$ Metze feine Buchweitzen-Grütze war; ein weißes Schnupftuch und ein halbes Brot; welchen Diebstahl ich zur Kenntniß der Orts-Polizei-Behörden und der Dorfgerichte, zur Vigilanz auf die gestohlenen Gegenstände, und wo möglichen Ermittelung des Diebes, bringe.

Am 30. October a. c. des Abends wurde dem Lehrer Reichel zu Clarencranst eine schwarze Kuh mit einer kleinen Bläße, 5 Jahr alt, aus dem Stalle gestohlen. Die Orts-Polizei-Behörden und die Dorfgerichte des Kreises wollen auf die Kuh vigiliren und zu deren Ermittelung, sowie der des Diebes behülflich sein.

Breslau den 2. November 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Anzeigen.

Strauchholz-Verkauf.

Donnerstag den 13. November findet hierselbst der Strauchholz-Verkauf in kleinen Hauen auf dem Stock im Walde und Kopfweiden und dergleichen außerhalb des Waldes statt, Kauflustige wollen sich gedachten Tages früh um 10 Uhr beim Kretscham hierselbst einfinden. Die löblichen Ortsgerichte werden ersucht, ihren Gemeinden Vorstehendes mitzutheilen.

Pilsnitz den 6. November 1845.

Die Forst-Verwaltung.

Strauchholz-Verkauf in Oswitz.

Montag d. 17. und Dienstag d. 18. November a. c. findet in Oswitz bei der Schwedenschanze der meistbietende Verkauf von mehrentheils eichenem, buchenem und birkenem Strauchholz auf dem Stocke und in Haufen in größeren und kleineren Löosen gegen gleich baare Zahlung statt.

Hampel, Wirthschafts-Inspektor.

Holz-Verkauf.

In den zu den hiesigen Stadt-Gütern gehörigen Forsten sollen die für das Jahr 1845 und 1846 zum Abtrieb kommenden Hölzer, und zwar: zu Ransern, Breslauer Kreises den 14. Novbr. c. zu Nieder-Stephansdorf, Neumakt'schen Kreises den 24. November c. und zu Riemberg, Wohlauer Kreises den 10. December c. theils auf dem Stamme, theils eingeschlagen verkauft werden.

Die zum Verkauf kommenden Holzsorten bestehen im ersten und zweiten Revier in Eichen- und Buchen-Stamm- und Nutz-Holz, so wie in verschiedenen Unterhölzern, im dritten Revier dagegen in Kiefern- und Fichten-Bau- und Brenn-Holze.

Kauflustige werden hiermit eingeladen sich an gedachten Tagen früh um 9 Uhr bei den betreffenden Forstbeamten zu melden.

Breslau den 30. October 1845.

Die städtische Forst- und Oeconomie-Deputation.

Druck von Robert Lucas in Breslau, Schuhbrücke № 32.